Gegenüberstellung zz. gültige Richtlinien und Richtlininenänderungen im Entwurf

zz. gültige Richtlinien

1.2.3 Offene Türen oder Kinder- und Jugendzentren sind Jugendfreizeitstätten, die durch entsprechende räumliche und personelle Ausstattung ein umfangreiches Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorhalten. Die Offene Tür muss an 5 Tagen in der Woche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

3.2 Förderung der Jugendverbandsheime

Für Jugendverbandsheime (Ziffer 1.2.1) kann ein Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten von 30 bis 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Jugendverbandsheime, die ausschließlich verbandlich oder religiös orientierte Angebote vorhalten, werden zu 30 %, Jugendverbandsheime mit offeneren Angeboten zu 50 % gefördert. Bei einer Förderung durch Landes- oder Bundesmittel wird der Zuschuss so bemessen, dass die öffentlichen Mittel zusammen nicht mehr als 60 % der förderungsfähigen Kosten betragen.

3.3 Förderung der übrigen Jugendfreizeitstätten

Für die Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs, Offenen Türen / Kinder- und Jugendzentren und Abenteuerspielplätze / Betreute Spielplätze (Ziffern 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.5.) kann ein Zuschuss zu den Baukosten gewährt werden. Je nach Finanzkraft des Trägers beträgt der städtische Zuschuss zu den angemessenen Baukosten zwischen 70 und bis zu 100 % und zu den angemessenen Ausstattungskosten zwischen 70 und 95 %. Fördermöglichkeiten durch Dritte (Landes-, Bundesmittel und andere) werden, soweit vorhanden, grundsätzlich genutzt.

Richtlinienänderungen

1.2.3 Offene Türen oder Kinder- und Jugendzentren sind Jugendfreizeitstätten, die durch entsprechende räumliche und personelle Ausstattung ein umfangreiches Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorhalten. Die Offene Tür muss an 4 Tagen in der Woche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

3.2 Förderung der Jugendverbandsheime

Für Jugendverbandsheime (Ziffer 1.2.1) kann ein Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten von 30 bis 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Jugendverbandsheime. verbandlich ausschließlich oder religiös orientierte Angebote vorhalten, werden zu 30 %, Jugendverbandsheime mit offeneren Angeboten zu 50 % gefördert. Bei einer Förderung durch Landes- oder Bundesmittel wird der Zuschuss so bemessen, dass die öffentlichen Mittel zusammen nicht mehr als 60 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Über die Förderung und die entscheidet Zuschusshöhe Jugendhilfeausschuss ab einem Antragsvolumen von mehr als 5.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

3.3 Förderung der übrigen Jugendfreizeitstätten

Für Jugendtreffs / Offenen Türen / Kinder- und Jugendzentren und Abenteuerspielplätze Betreute Spielplätze (Ziffern 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.5.) kann ein Zuschuss zu den Baukosten gewährt werden. Je nach Finanzkraft des Trägers beträgt der städtische Zuschuss zu den angemessenen Baukosten zwischen 70 und bis zu 100 und den angemessenen zu Ausstattungskosten zwischen 70 und 95 %. Fördermöglichkeiten durch Dritte (Landes-, Bundesmittel und andere) werden, soweit vorhanden, grundsätzlich genutzt. Über die Förderung und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss ab einem Antragsvolumen von mehr als 5.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

3.7 Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung der Bau- und Einrichtungskosten werden bis zum 1. Mai des vor dem geplanten Baubeginn liegenden Jahres gestellt. Dem Antrag wird eine Stellungnahme des Spitzenverbandes, die Baubeschreibung des Architekten / der Architektin mit Lageplan und Bauzeichnung sowie eine Aufstellung der Einrichtungsgegenstände und ein Kosten- und Finanzierungsplan beigefügt. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Planung mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Bei der Planung neuer Jugendfreizeitstätten und der geplanten Erweiterung vorhandener Jugendfreizeitstätten ist die kommunale Jugendhilfeplanung zugrunde zu legen.

4. Betriebskosten

Offene Jugendeinrichtungen (Ziffern 1.2.2 und 1.2.3) erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die anerkannten Betriebskosten der Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs und der Offenen Türen / Jugendzentren werden mit pauschalierten öffentlichen Mitteln (in der Regel Landesjugendplanmittel und städtische Mittel) gefördert. Alle möglichen Drittmittel sind durch die Träger auszuschöpfen.

4.1.2 Personalkosten / Säule 2

(4) Die Pauschale für eine Vollzeitstelle mit einem zz. tarifvertraglich geregelten Arbeitzeitvolumen von 38,5 Stunden beträgt 43.000 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt. Ist die geförderte Stelle mehr als einen Kalendermonat nicht besetzt, wird die Pauschale für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt. Bei Einsatz von Vertretungspersonal kann die Verwaltung des Jugendamtes die Kürzung reduzieren, sofern der Träger vor Beginn Beschäftigungsumfang und Aufgabenschwerpunkte des Vertretungspersonals mit der Verwaltung des Jugendamtes abstimmt und die

3.7 Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung der Bau- und Einrichtungskosten werden bis zum 1. Mai des vor dem geplanten Baubeginn liegenden Jahres gestellt. Dem Antrag wird eine Stellungnahme des Spitzenverbandes, die Baubeschreibung des Architekten / der Architektin mit Lageplan und Bauzeichnung sowie eine Aufstellung der Einrichtungsgegenstände und ein Kosten- und Finanzierungsplan beigefügt. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Planung mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Bei der Planung neuer Jugendfreizeitstätten und der geplanten Erweiterung vorhandener Jugendfreizeitstätten ist die kommunale Jugendhilfeplanung zugrunde zu legen.

Anträge auf Bezuschussung für den Ersatz bzw. die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen mit einem Wert von 400 € bis zu 5000 € können jederzeit gestellt werden.

4. Betriebskosten

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (Ziffern 1.2.2 und 1.2.3) erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die anerkannten Betriebskosten der Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs und der Offenen Türen / Jugendzentren werden mit pauschalierten öffentlichen Mitteln (in der Regel Landesjugendplanmittel und städtische Mittel) gefördert. Alle möglichen Drittmittel sind durch die Träger auszuschöpfen. Es werden ausschließlich jene Einrichtungen gefördert, mit denen die Stadt einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.

4.1.2 Personalkosten / Säule 2

(4) Die Pauschale für eine Vollzeitstelle mit einem zz. tarifvertraglich geregelten Arbeitzeitvolumen von 38,5 Stunden beträgt 43.000 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend prozentualen dem Beschäftigungsumfang festgesetzt. Ist geförderte Stelle mehr als einen Kalendermonat nicht besetzt, wird die Pauschale für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt. Bei Einsatz von Vertretungspersonal kann die Verwaltung des Jugendamtes die Kürzung reduzieren, sofern der Träger vor Beginn Beschäftigungsumfang und Aufgabenschwerpunkte des Vertretungspersonals mit der Verwaltung des Jugendamtes abstimmt geeignete Qualifikation des Vertretungspersonals nachweist.

und die geeignete Qualifikation des Vertretungspersonals nachweist.

Ab dem 01.01.2008 erhöht sich die Pauschale für eine Vollzeitstelle jährlich um 300 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt.

4.2 Förderung der Betriebskosten der Mobilen Formen der Offenen Jugendarbeit, des Abenteuerspielplatzes und der Jugendkunst- und Kreativitätsschule

4.1.4 Förderung der Kreativitätsschule
Die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird mit
einem Festbetrag gefördert, der im Rahmen der
städtischen Haushaltsführung festgelegt wird und
50.000 € im Jahr nicht überschreiten darf.

Die Mobile Offene Jugendarbeit (Ziffer 1.2.4), der Abenteuerspielplatz in Gronau (Ziffer 1.2.5) und die Jugendkunst- und Kreativitätsschule (Ziffer 1.2.6) werden wie folgt gefördert: (entfällt)

(1) Die Mobile Offene Jugendarbeit erhält die Personalkostenpauschale und die Pauschale für die pädagogischen Sachkosten (s.o.). Die Pauschale für die Bewirtschaftungskosten z.B. für das Fahrzeug der Mobilen Offenen Jugendarbeit beträgt 3.000 €.

(entfällt)

(2)Für den Abenteuerspielplatz werden die Personalkosten solange von der Stadt getragen wie die derzeit zum freien Träger abgestellten städtischen Fachkräfte dort tätig sind. Bei Ausscheiden oder Wechsel in eine andere Stelle dieser Fachkräfte sind neue Regelungen zu treffen.

Die Pauschale für die übrigen Betriebskosten beträgt bis zu 13.000 € im Jahr. Dieser Betrag darf nicht überschritten werden.

(entfällt)

(3) Die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird mit einem Festbetrag gefördert, der im Rahmen der städtischen Haushaltsführung festgelegt wird und 50.000 € im Jahr nicht überschreiten darf.